

METAL POWDER SOLUTIONS GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Metal Powder Solutions GmbH, Stand Oktober 2020

1. Geltungsbereich

(1) Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Metal Powder Solutions GmbH mit Sitz in Mayen, nachfolgend MPS genannt, und ihren Geschäftspartnern, d.h. Käufern und Lieferanten, richten sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen (folgend auch: AGB), wenn der Geschäftspartner Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen MPS und ihren Geschäftspartnern, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit unseren Geschäftspartnern (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

(3) Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners erkennt MPS nicht an, es sei denn, MPS hat diesen ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt. Die AGB der MPS gelten auch dann ausschließlich, wenn die MPS in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners Ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Angebote, Annahme

Angebote von MPS sind freibleibend. Annahmeerklärungen sowie Vertragsabschlüsse bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Als Annahmeerklärung und/oder Auftragsbestätigung gilt bei Auftragsausführung innerhalb der Annahmefrist auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

3. Besondere Bedingungen zwischen MPS und dem Käufer

3.1 Vermögensverschlechterung des Käufers; Fälligkeit

(1) Werden MPS nach Vertragsabschluss Tatsachen bezüglich des Käufers bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers und dadurch eine Gefährdung der Kaufpreiszahlung schließen lassen, ist MPS berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten. Zahlungen für bereits erfolgte Teillieferungen werden sofort fällig.

(2) Befindet sich der Käufer gegenüber MPS mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen der MPS gegenüber dem Käufer, soweit MPS geleistet hat und dem Käufer eine Rechnung zugegangen ist, unabhängig von einem etwaig eingeräumten Zahlungsziel sofort fällig.

3.2 Lieferung

3.2.1 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist MPS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Käufers verzögert oder befindet er sich in Annahmeverzug, so lagert die Ware in diesem Zeitraum auf Gefahr und Kosten des Käufers. In diesem Falle steht die Versandanzeige dem Versand gleich. Für die Lagerung wird dem Käufer pro angefangene Woche eine Pauschale in Höhe von 2,00 € pro angefangene Tonne berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der MPS (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass MPS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.2.2 Teillieferungen

MPS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3.2.3 Liefertermine

(1) Von MPS gegenüber Käufern in Aussicht gestellte Liefertermine, Lieferfristen und Lieferzeiten gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich ein fester Liefertermin, Lieferfrist oder Lieferzeit zugesagt oder vereinbart ist. Liefertermine, Lieferfristen und Lieferzeiten verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich und in Textform (§ 126b BGB) anders vereinbart, ab Lager der MPS.

(2) MPS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen), die MPS nicht zu vertreten hat, verursacht wurden. Dies gilt auch im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten, wenn MPS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder MPS noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder MPS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(3) Sofern Ereignisse im Sinne des vorstehenden Abs. 2 der MPS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist MPS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der MPS vom Vertrag zurücktreten.

3.2.4 Verzug der MPS

Ein Verzug von MPS setzt in jedem Fall, auch bei von MPS fest zugesagten Lieferterminen, eine Mahnung in Textform (§ 126b BGB) nach Fälligkeit voraus. Setzt der Käufer der MPS im Verzugsfall eine angemessene Nachfrist, so kann er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist insbesondere vom Vertrag zurücktreten. Im Zweifel gilt als angemessen eine Frist von mindestens vier Wochen. Die Setzung der Nachfrist muss in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

3.2.5 Preise, Zahlung

(1) Die Kosten der Verpackung trägt, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, der Käufer. Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, insbesondere Transportverpackungen, sind nicht statthaft.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, an MPS den vereinbarten Preis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie Fracht zu zahlen.

3.3 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der MPS hiervon unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der MPS für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann MPS zunächst wählen, ob MPS Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der MPS, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) MPS ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(5) Der Käufer hat MPS die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der MPS die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn MPS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(7) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

3.5 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 5, Abs. 2, Satz 1 und Satz 2(a) dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

3.6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der MPS aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich MPS das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat MPS unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der MPS gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MPS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf MPS diese Rechte nur geltend machen, wenn MPS dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der MPS entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MPS als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MPS Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz (a) zur Sicherheit an MPS ab. MPS nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 3.6, Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben MPS ermächtigt. MPS verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MPS nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 3.1, Abs. 1 vorliegt und MPS den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 3.6, Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann MPS verlangen, dass der Käufer der MPS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist MPS in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der MPS um mehr als 10%, wird MPS auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl der MPS freigeben.

4. Besondere Bedingungen zwischen MPS und deren Lieferanten

4.1 Eigenschaften der Ware

(1) Alle der MPS gelieferten Teile und Waren müssen vor Lieferung vom Lieferanten auf explosionsverdächtige Teile und Stoffe (insbesondere Öle, Schmierstoffe, Wasser) untersucht werden. MPS ist auf das Vorhandensein solcher Stoffe hinzuweisen. Verletzt der Lieferant die Hinweisverpflichtung gemäß Satz 2, ist er der MPS zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. § 254 BGB bleibt unberührt.

(2) Der Lieferant versichert, dass von ihm gelieferte Ware sein alleiniges Eigentum sowie nicht mit Rechten Dritter belastet ist oder er im Rahmen eines Eigentumsvorbehalts ermächtigt ist, darüber zu verfügen.

4.2 Lieferzeit, -verzug und -ort

(1) Die von MPS in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, die MPS unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Ist der Lieferant in Verzug, kann MPS – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Der MPS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der MPS in Mayen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die MPS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die MPS im Annahmeverzug befindet.

4.3 Preise

(1) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die MPS Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt der Lieferant der MPS 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(2) Die MPS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) MPS ist, selbst wenn der Lieferant eine anders lautende Bestimmung einseitig getroffen hat, berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist MPS berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4.4 Mängelansprüche der MPS

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der MPS beschränkt sich auf Mängel, die bei deren Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei deren Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der MPS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der MPS (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

(2) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der MPS bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die MPS jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(3) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der MPS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von MPS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MPS den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MPS unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger

Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die MPS den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

4.5 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche der MPS 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die MPS geltend machen kann.

(2) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der MPS wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

5. Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MPS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet MPS – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MPS vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der MPS jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus vorstehendem Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von Personen, deren Verschulden die MPS nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit MPS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Geschäftspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Aufrechnung, Abtretung

(1) Der Geschäftspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. MPS ist auch berechtigt, mit Forderungen etwaiger mit MPS verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gegen Forderungen des Geschäftspartners aufzurechnen.

(2) Die Abtretung von Forderungen des Geschäftspartners gegen die MPS, die keine Geldforderungen sind, bedarf der Zustimmung von MPS in Textform. MPS wird die Zustimmung nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigern.

(3) MPS ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner an Dritte abzutreten.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der MPS und ihren Geschäftspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum UN-Kaufrecht (CISG) und denjenigen Vorschriften, die auf ausländisches Recht verweisen.

(2) Ist der Geschäftspartner Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Mayen. MPS ist aber darüber hinaus berechtigt, den Geschäftspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.